

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Donnerstag, 10. Dezember 2020
im Turnsaal des Mehrzweckgebäudes

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 23.20 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Frau Bürgermeisterstellvertreterin: Martina Lichtmannegger

Die Gemeinderäte:

GV Josef Schwaiger (ÖVP)
GV Josef Auer (ÖVP)
EMG Ing. Markus Entner (ÖVP)
GR Maria Gschwentner (ÖVP)
GR Franz Moser (ÖVP)
GR Daniela Brandacher (ÖVP)
GR Patrick Gruber (JB)
GR Markus Luger (FPÖ)
EMG Lukas Rupprechter (FPÖ)
GV Johann Schwaiger (PUB)
GR Peter Hohlrieder (PUB)
GR Hermann Manzl (SPÖ)

Entschuldigt war:

GR Andreas Sappl (ÖVP)
GR Peter Bramböck (FPÖ)
GR Klaus Plangger (SPÖ)

Nicht entschuldigt war: ---

Zuhörer: 3

Schriftführer:

Amtsleiter Mag. iur. Thomas Rangger

Außerdem anwesend:

Finanzverwalter Hermann Hohlrieder
Mag. Georg Hochfilzer zu Pkt. 3
Hannes Rupprechter zu Pkt. 10 und 12

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 14; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 1.10.2020; Berichte des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan Neubau Volksschule
3. Beratung und Beschlussfassung Vergabe Darlehen Finanzierung Neubau Volksschule
4. Beratung und Beschlussfassung diverser Vergaben Neubau Volksschule
5. Finanz- und Gebührenangelegenheiten

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 5898, KG Breitenbach (Teilfläche; Entner Johann, eFWP-505-2020-00004), von Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016
7. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung der Teilungsurkunde GZ: 684/2020GT vom Vermessungsbüro TRIGONOS (Bereich Volksschule, Gemeindeamt, MZG und Umgebung)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung der Teilungsurkunde GZ: 668/2020GT vom Vermessungsbüro TRIGONOS (Bushaltestelle First)
9. Kenntnisnahme Kassenprüfungsniederschrift 3/2020
10. Beratung und Beschlussfassung über eine covid19-bedingte Sonderförderung für den SV-Breitenbach
11. Berichte der Ausschussobleute
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - a) Überbauung Dorfbach

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 1.10.2020; Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der Sitzung vom 01.10.2020 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2020 wird von den bei der Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Berichte des Bürgermeisters:

Todesfälle:

Am 30.11.2020 ist unser ehemaliger GR und Vizebgm. Josef Moser im 73. Lebensjahr nach langer, schwerer Krankheit verstorben. Am 02.12.2020 ist ÖR Josef Margreiter, langjähriger Bgm. der Gemeinde Breitenbach am Inn und vielfacher Funktionär auf Bezirks- und Landesebene, im 91. Lebensjahr verstorben. Beiden Gemeindefunktionären gebührt die Ehrerbietung der Gemeindeführung.

Überbauung Dorfbach:

Das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) und der Gemeinde Breitenbach am Inn betreffend die Überbauung des Dorfbaches (Neubau VS Breitenbach am Inn) kann heute unter Pkt. 12 der Tagesordnung beschlossen werden.

Gemeindeeigene Radarmessung:

Am 20.10.2020 wurden die potentiellen Aufstellungsorte für die gemeindeeigene Radarmessung besichtigt.

Containerschule:

Am 27.10.2020 begann der Aufbau der Containerschule.

Abbruch Volksschule:

Am 27.10.2020 fanden die Bieterverhandlungen betreffend den Abbruch der alten Volksschule Dorf statt. Der Auftrag geht an die Fa. Derfeser, Vomp, um EUR 103.070,- netto.

Gehweg „Krummer“:

Bei der Grenzverhandlung Hosp/Gschwentner am 29.10.2020 konnte unbürokratisch eine Lösung zur Realisierung des Gehweges „Krummer“ gefunden werden.

Besprechung BH Kufstein:

Am 04.11.2020 fand in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gemeindeabteilung, eine Besprechung bezüglich des Finanzierungsplanes für den Neubau der VS Breitenbach am Inn statt.

Gegenseitige Flächennutzungen:

Am 04.11.2020 fand ein Gespräch betreffend die gegenseitige Nutzung diverser Flächen durch die Raiffeisenbank Kufstein und die Gemeinde Breitenbach am Inn statt.

Unfall Kindergarten:

Am 04.11.2020 fand im Gemeindeamt Breitenbach am Inn ein Gespräch mit der Mutter statt. Ihrem Sohn wurde der vorderste Teil eines Fingers abgetrennt.

Kollaudierung Containerschule:

Am 11.11.2020 fand die Kollaudierungsverhandlung der Containerschule statt. Der Bgm. weist die Kritik der GR-Fraktionen PUB und FPÖ betreffend Ungereimtheiten bei der Containerschule zurück. Der Bauhof hat die Übersiedelung bravourös gemeistert.

Sitzung Schulbau-Ausschuss:

Bei der Sitzung am 11.11.2020 kam zutage, dass die Kühlung das größere Problem ist wie die Heizung.

Besprechung wegen Perchtenlauf:

Am 13.11.2020 hat der Bgm. ein diesbezügliches Gespräch mit dem Bezirkshauptmann geführt.

Fortführung Radweg:

Am 25.11.2020 fand eine Begehung mit der Landesstraßenverwaltung statt. Die Errichtung eines gemeinsamen Rad- und Gehweges von der Einmündung der Gemeindestraße Bichl in die L 211 bis zur Pension Edelweiß wird immer realistischer.

Jahreshauptversammlung ARA:

Bei der Jahreshauptversammlung am 25.11.2020 kam zutage, dass in der Gemeinde Breitenbach am Inn viel Fremdwasser in das Kanalisationssystem gelangt.

Beweissicherung:

Die Beweissicherung bei der Anrainerin Anna Leitner ist am 26.11.2020 gelungen.

Corona-Testung:

Am 01.12.2020 fand die Besprechung wegen der Teststraßen zur Corona-Massentestung statt.

GV-Sitzung:

Am 03.12.2020 fand die Gemeindevorstandssitzung betreffend den Voranschlag 2021 statt.

Sozialzentrum Kundl-Breitenbach:

Die Sitzung betreffend Voranschlag 2021 für das Sozialzentrum Kundl-Breitenbach fand am 09.12.2020 statt.

VVT:

Heute fand eine Besprechung in Wörgl statt. Die Verhandlungen mit den Gemeinden Breitenbach am Inn, Kundl, Wörgl und Kirchbichl für die Jahre 2021 und 2022 sind final im Gange.

Verbesserung Infrastruktur:

Folgende Projekte sind nunmehr abgeschlossen:

- Neue Urnenwand mit 16 Urnennischen
- Gehweg Krummer
- Busbucht First
- Haltestellenbeleuchtung Pauling

Corona-Testwochenende:

Das Corona-Testwochenende war eine große Herausforderung und konnte dank guter Vorbereitung bravurös bewältigt werden. Von ca. 1.200 Personen waren lediglich drei positiv getestet worden.

Sinn von Testungen:

Der Bgm. unterstreicht die Sinnhaftigkeit von Testungen und kritisiert Corona-Leugner.

Perchtenlauf:

Aufgrund des bis 07.12.2020 dauernden Lockdowns hat sich der Bgm. dazu entschlossen, allen Perchtenpassanten am 01.12.2020 eine E-Mail zu schicken und sie darin um Verständnis zu ersuchen, heuer diesen einzigartigen Brauch wegen der Corona-Pandemie nicht auszuüben.

Wortmeldungen:

- GR Markus Luger teilt mit, dass sich jeder zum Perchtenlauf und zu Corona eine eigene Meinung bilden soll.
- GV Johann Schwaiger kritisiert, dass für die Container der Containerschule nur ein Angebot vorgelegt worden ist.
Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass Arch. Mag. Klaus Adamer fünf Firmen eingeladen hat, von denen nur eine einzige das gegenständliche Angebot abgegeben hat.
- GV Johann Schwaiger regt an, tirolweite VVT-Jahreskarten für die erwerbstätige Bevölkerung stärker zu fördern.
- Sozialzentrum Kundl-Breitenbach:
GV Johann Schwaiger weist darauf hin, dass die Marktgemeinde Kundl bei der Verteilung im „Mitanond“ besser dran ist als die Gemeinde Breitenbach am Inn.

2. Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan Neubau Volksschule

Der Bgm. trägt den Finanzierungsplan für die Volksschule Breitenbach am Inn vor.

Die Finanzierung der neuen Volksschule ist somit gesichert!

Für GR Markus Luger schaut der Finanzierungsplan gut aus und ihm gefallen die Förderungen.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass sich nach den vorliegenden Angeboten die Kosten zur Errichtung der neuen Volksschule im sicheren Bereich befinden.
Zu 99 % kann der Kostenrahmen eingehalten werden.

GV Johann Schwaiger erkundigt sich, welche Projekte künftig noch möglich sind. Schließlich hat die Gemeinde Breitenbach am Inn für die nächsten 25 Jahre eine monatliche Belastung von EUR 17.000,- bis EUR 18.000,- für die Errichtung der neuen VS zu stemmen.

GV Josef Schwaiger wäre lieber ein Darlehen mit einer Dauer von 20 statt 25 Jahren.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungsplan für den Neubau der Volksschule Breitenbach am Inn zu beschließen:

Finanzierungsplan VS Breitenbach

211020

OHH Ausgaben	Betrag in Euro Kosten gesamt	Aus-2020	Aus-2021	Aus-2022	Aus-2023	Aus-2024	Prfg.Dif
Gesamtkosten VS lt. Schätzung	9.170.000,00	56.000,00	7.214.000,00	1.900.000,00			0,00
Abbruchkosten	130.000,00	130.000,00					0,00
Architektenwettbewerb	0,00	0,00					0,00
Containerdorf	420.000,00	314.000,00	86.000,00	20.000,00			0,00
Reserve	80.000,00			80.000,00	0,00		0,00
							0,00
							0,00
Gesamtausgaben	9.800.000,00	500.000,00	7.300.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00

OHH Einnahmen	Betrag in Euro Kosten	Ein-2020	Ein-2021	Ein-2022	Ein-2023	Ein-2024	Prfg.Dif.
Bedarfszuweisung Land	3.500.000,00	200.000,00	825.000,00	825.000,00	825.000,00	825.000,00	0,00
Schulbaufonds Land	580.000,00	-	464.000,00	116.000,00	-	-	-
KIP 2020 Förderung	365.000,00	-	365.000,00				-
Zusatzförderung Covid1.0	300.000,00	300.000,00					-
Darlehensaufnahme 25 Jahre	4.700.000,00	-	4.700.000,00	-			0,00
Eigenmittel	355.000,00	-	-	355.000,00	-	-	0,00
	-	-	-	-	-	-	0,00
							-
							-
Gesamteinnahmen	9.800.000,00	500.000,00	6.354.000,00	1.296.000,00	825.000,00	825.000,00	0,00

offener Finanzierungsbedarf:	-	-	- 946.000,00	- 704.000,00	825.000,00	825.000,00	-
Zwischenfinanzierung ca. ab 2021			- 1.650.000,00				
Darlehensaufnahme 2021 mit 4,7 Mio.	Zinssatz	Rückzlg.Jahre	Rate mtl.	Jahresrate	Rate VA		
Kredit 1 - Rückzahlung ab 2023	1%	25	17.800,00	213.600,00	214.000,00		
Kredit 2 - Rückzahlung ab 2023	1%	30	15.176,00	182.112,00	182.000,00		
				0,00			

3. Beratung und Beschlussfassung Vergabe Darlehen Finanzierung Neubau Volksschule

Mag. Georg Hochfilzer trägt nachstehende Präsentation vor:



ANGEBOTSDetails

Anbieter	Indikator	Floor/ Mind.-Zinssatz	Aufschlag	Zinssatz aktuell	Zinssatz 2.Teil	Raten-Intervall	Ratenhöhe	Gesamtkredit-Betrag
BAWAG P.S.K.	3M Euribor	0,3800%	0,3800%	0,3800%	-	vierteljährlich	k.A.	k.A.
BAWAG P.S.K.	Fixzins 10 Jahre	-	-	0,4350%	-	vierteljährlich	k.A.	k.A.
BAWAG P.S.K.	Fixzins 15 Jahre	-	-	0,5750%	-	halbjährlich	k.A.	k.A.
BAWAG P.S.K.	Fixzins 25 Jahre	-	-	0,6300%	-	halbjährlich	k.A.	k.A.
HYPO Tirol Bank AG	3M Euribor	0,1330%	0,6600%	0,1330%	-	vierteljährlich	€ 51.797,60	4.785.450,80 €
HYPO Tirol Bank AG	3M Euribor	0,3800%	0,3800%	0,3800%	-	vierteljährlich	€ 50.279,30	4.946.269,20 €
HYPO Tirol Bank AG	Fixzins 10 Jahre	-	-	0,4600%	0,4500%	vierteljährlich	€ 52.269,20	5.016.422,00 €
HYPO Tirol Bank AG	Fixzins 15 Jahre	-	-	0,6600%	0,6300%	vierteljährlich	€ 53.473,40	5.152.216,10 €
HYPO Tirol Bank AG	Fixzins 25 Jahre	-	-	0,7400%	0,7200%	vierteljährlich	€ 54.008,70	5.212.451,30 €
Raiffeisen Bezirksbank Kufstein	3M Euribor	0,1000%	0,6100%	0,1000%	-	monatlich	€ 16.926,15	4.760.469,64 €
Raiffeisen Bezirksbank Kufstein	3M Euribor	0,4200%	0,4200%	0,4200%	-	monatlich	€ 17.577,03	4.956.876,12 €
Raiffeisen Bezirksbank Kufstein	Fixzins 10 Jahre	-	-	0,5000%	-	monatlich	€ 17.405,82	4.912.141,33 €
Raiffeisen Bezirksbank Kufstein	Fixzins 15 Jahre	-	-	0,6700%	-	monatlich	€ 17.882,34	5.053.220,25 €
Raiffeisen Bezirksbank Kufstein	Fixzins 25 Jahre	-	-	0,7500%	-	monatlich	€ 18.264,71	5.164.042,78 €
Sparkasse Rattenberg Bank AG	3M Euribor	0,4700%	0,4700%	0,4700%	-	monatlich	€ 16.293,11	5.018.276,83 €
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Fixzins 10 Jahre	-	-	0,5500%	-	monatlich	€ 16.469,00	5.072.451,47 €
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Fixzins 15 Jahre	-	-	0,9800%	-	monatlich	€ 17.414,42	5.363.640,91 €
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Fixzins 25 Jahre	-	-	-	-	kein Angebot gelegt	-	-



Der Bgm. spricht sich für eine Fixzins-Variante aus. Die Sparkasse Rattenberg Bank AG bietet jedoch keine Fixzins-Variante für 25 Jahre an.

Der Tenor im Gemeinderat geht in die Richtung, ein Darlehen mit einem Fixzinssatz auf 25 Jahre aufzunehmen.

Aufgrund offener Fragen wird empfohlen, die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

4. Beratung und Beschlussfassung diverser Vergaben Neubau Volksschule

Der Bgm. trägt das Angebotsprotokoll vor:

Nr.	Bieter	Firmensitz	Angebotssumme (netto) vor Nachlaß	Nachlaß in Prozent	Angebotssumme (netto) nach Nachlaß	Differenz in Prozent	Verlängerung Gewährleistung (in Jahren)	Reaktionszeit (in km)	Punkte Preis	Punkte Gew.leist.	Punkte Reaktionszeit	Punkte GESAMT	Reihung
1	Bodner	8330 Kufstein	€ 2.019.864,91	5,00	€ 1.918.881,86	100,00	3	< 100 km	93,00	4	3	100,00	1.
2	Fröschl	8060 Hall	€ 2.082.292,44	0,00	€ 2.082.292,44	108,53	3	< 100 km	85,69	4	3	92,69	2.
3	Strabag	8233 Kramsach	€ 2.267.842,84	0,00	€ 2.267.842,84	118,20	3	< 100 km	78,68	4	3	85,68	3.
4	Lang	8123 Vompersbach	€ 2.369.877,93	0,00	€ 2.369.877,93	123,52	3	< 100 km	75,29	4	3	82,29	4.
5	Kern	8252 Breitenbach	€ 2.688.071,95	0,00	€ 2.688.071,95	140,10	3	< 100 km	86,38	4	3	73,38	5.
6	Rieder	8334 Schwoich	€ 2.582.214,45	0,00	€ 2.582.214,45	134,58	0	< 100 km	89,10	0	3	72,10	6.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Baumeisterarbeiten für den Neubau der Volksschule Breitenbach am Inn an die Firma Ing. Hans Bodner Bauges.m.b.H & Co KG, Kufstein, zum Preis von EUR 1 918.681,66 netto zu vergeben.

5. Finanz- und Gebührenangelegenheiten

Finanzverwalter Hermann Hohlrieder trägt nachstehende Aufstellung vor:

Gemeinde Breitenbach		Neue Gebühren ab : 01.01.2021	
Alle Steuern incl. MWST (außer netto angeführt)	Euro-Stand 2020	neue Gebühr in Euro (€)	lt. Land brutto
Grundsteuer A	500%		
Grundsteuer B	500%		
Kommunalsteuer	3 %		
Vergnügungssteuer	15 vH		
Hundesteuer	70,00	80,00	
Erschliessungsbeitrag	3,00		
Wasseranschlußgebühren	2,20		Index 2,29 seit 2001
Wasserbenützungsg Gebühr für Verbrauch ab 2021	0,60		2012/ 0,46/Lnd+1,0 Bund
für Landwirte für Verbrauch 2021	0,50		
Zählermiete bis 3m3/h	10,00		
Zählermiete bis 20m3/h	20,00		
Kanalanschlußgebühren prom3/Baumasse	5,83		5,75 lt. Land
Kanalanschl.Mindestgebühr	4.200,00		Index seit 2017
Kanalanschl.Höchstgebühr	12.500,00		Index seit 2017
Kanalbenützungsg Gebühr für Verbrauch 2020	2,28	2,30	2,29 lt. Land
		ab nächster Ablesung	
Müllgebühren-Grundgebühr	22,00	24,00	Deponie von 140 auf 200 Euro
Restmüllgebühr pro kg	0,40	0,45	0,43 lt. Kalkulation
Biomüllabfuhr Einpersonenhaushalt/Jahr	35,00		
Biomüllabfuhr Zwei- und Dreipersonenhaushalt/Jahr	58,00		
Biomüllabfuhr Vierpersonenhaushalt und mehr	80,00		
Spermüllgebühr / kg	0,45		
Bauschutt / 100 Liter	0,10		
Reifen ohne Felge	3,00		
Reifen mit Felge	4,00		
Verwaltungsgebühr für vergessene WSZ Karte	5,00		
Recyclingkarten zusätzlich und verloren	7,00		
Müllsäcke für 60 liter Sack für 15 kg.	6,00	7,00	Anpassung Restmüllgeb.
Mülltonne PVC 120 Liter	48,00		
Mülltonne PVC 120 Liter mit Schwerfallschloss	96,00		
Mülltonne PVC 240 Liter	62,00		
Friedhofgebühren Einzel	15,00		
Friedhofgebühren Familiengrab	20,00		
Friedhofgeb. Urnengrab	22,00		
Kindergartengebühr 1. Kind	40,00		
Kindergartengebühr jedes w. Kind	30,00		
Hortbetreuung 11-17 Uhr erstes Kind	5,50		
Hortbetreuung 11-17 Uhr zweites Kind	3,00		
Hortbetreuung 11-17 Uhr jedes weitere Kind	0,00		
Hortbetreuung KG Kinder 14-17 Uhr	3,00		
Hortbetreuung 11-14 Uhr 1.+2. Kind	3,00		
Hortbetreuung 11-14 Uhr weitere Kinder	0,00		
Mittagessen KG und Hort	4,50		
Ferien- und Sommerbetr./Kind/Woche/ht/7-13 o.Essen	18,00	20,00	
Ferien- und Sommerbetr./Ki/Wo/7-14 Uhr/incl.Mittagessen	0,00	45,00	neu
Ferien- und Sommerbetr./Ki/Wo/7-17 Uhr/incl.Mittagessen	50,00	60,00	
Kindergartenbus	22,00	25,00	
Facharbeiter - Stundenlohn	40,00		
Hilfsarbeiter - Stundenlohn	27,00		
Heimatbuch	11,00		
Kehrbuch	1,50		
Hausnummerntafeln	10,00		
Gästemeldebuch	5,00		

Vizebgm. Martina Lichtmanegger regt an, die Kindergartengebühr (für 3-Jährige) und die Gebühr für den Kindergartenbus für die Monate November und Dezember 2020 nachzulassen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kindergartengebühr (für 3-Jährige) und die Gebühr für den Kindergartenbus für die Monate November und Dezember 2020 nachzulassen.

Anschließend werden folgende Gebührenänderungen einstimmig beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 unter Pkt. 5 der Tagesordnung einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnungsänderung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 10.12.2020
zur Änderung der Hundesteuer-Verordnung

Die am 02.12.2016 kundgemachte Hundesteuer-Verordnung wird wie folgt geändert:

Artikel I

- a) Die in § 2 Abs. 1 festgesetzte Steuer pro Hund wird auf jährlich EUR 80,00 erhöht (Bruttobetrag inkl. 10 % USt.).
Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn beschließt einstimmig, nachstehende Verordnungsänderung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 10.12.2020
zur Änderung der Kanalgebührenordnung

Die am 21.12.1994 kundgemachte Kanalgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- a) Die in § 5 Abs. 2 festgesetzte Kanalgebühr pro m³ Wasserverbrauch wird hiermit auf EUR 2,30 erhöht (Bruttobetrag inkl. 10 % USt.).
Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehende Verordnungsänderung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 10.12.2020
zur Änderung der Abfallgebührenordnung

Die am 15.10.2001 kundgemachte Abfallgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- a) Der in § 3 Abs. 1 lit. d festgesetzte Gebührentarif beträgt pro vorzuschreibender Entsorgungseinheit jährlich EUR 24,00 (Bruttobetrag inkl. 10 % USt.).
- b) Der in § 3 Abs. 2 lit. c festgesetzte Gebührentarif beträgt pro Kilo Restmüll EUR 0,45 (Bruttobetrag inkl. 10 % USt.).
- c) Die in § 3 Abs. 2 lit. d festgesetzte Gebühr für die Abfuhr von einem 15-Kilo-Müllsack (entspricht 60-Liter-Müllsack) beträgt EUR 7,00 (Bruttobetrag inkl. 10 % USt.). Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 unter Pkt. 5 der Tagesordnung einstimmig beschlossen, nachstehende Gebührenänderung zu erlassen:

	alt	ab 01.01.2021
Ferien- und Sommerbetr./Ki/Wo/07-13 Uhr/ohne Essen	€ 18,00	€ 20,00
Ferien- und Sommerbetr./Ki/Wo/07-14 Uhr/incl. Mittagessen	€ 00,00	€ 45,00
Ferien- und Sommerbetr./Ki/Wo/07-17 Uhr/incl. Mittagessen	€ 50,00	€ 60,00
Kindergartenbus	€ 22,00	€ 25,00

Die Beträge verstehen sich als Bruttobeträge incl. Ust.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 5898, KG Breitenbach (Teilfläche; Entner Johann, eFWP-505-2020-00004), von Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016

Beschluss:

GR Franz Moser und GR Markus Luger werden einstimmig zu Stimmenzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 4.11.2020, mit der Planungsnummer 505-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn im Bereich 5898 KG 83104 Breitenbach (Entner Johann/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn vor:
Umwidmung

Grundstück 5898 KG 83104 Breitenbach

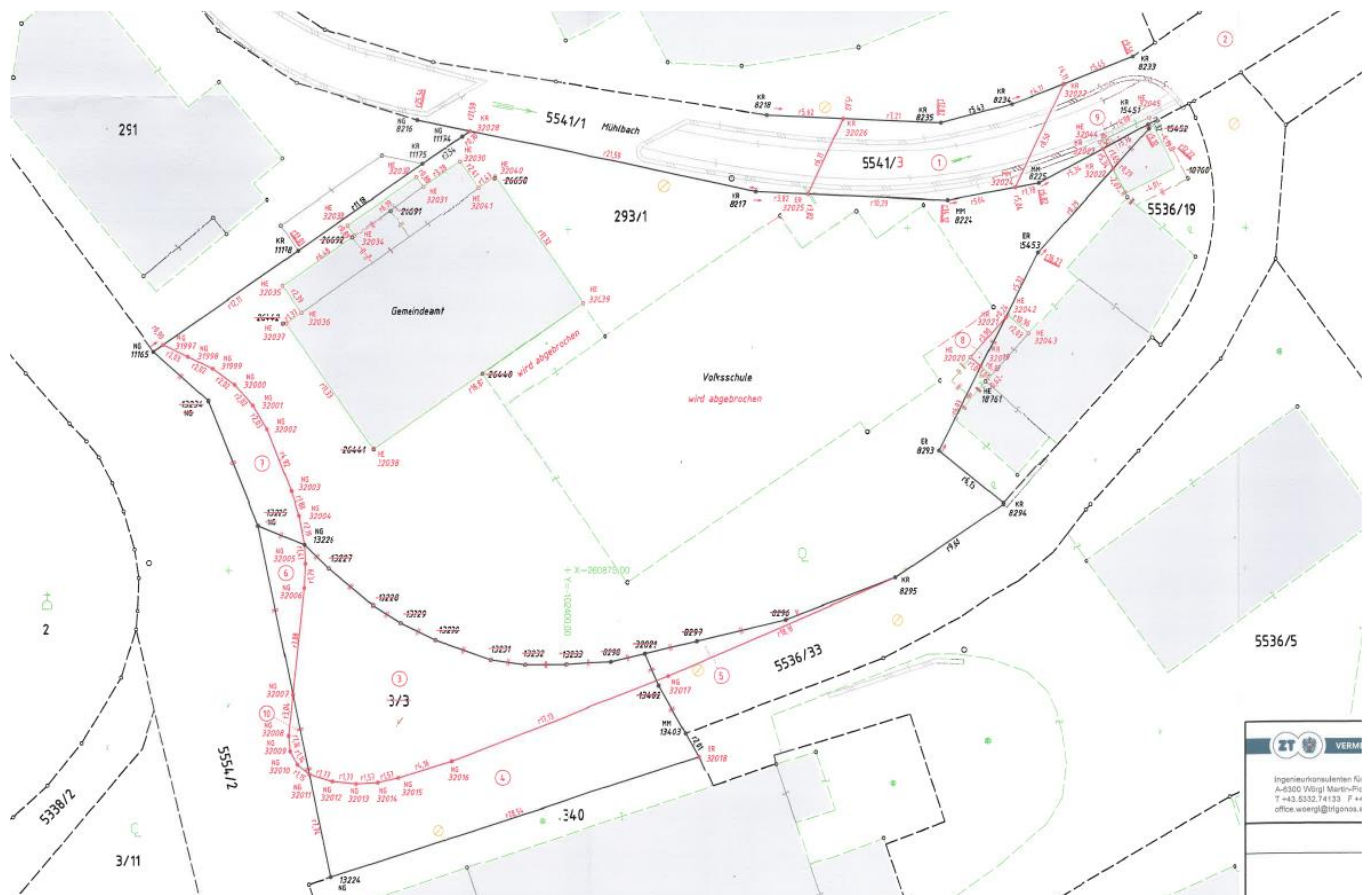
rund 398 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung der Teilungsurkunde GZ: 684/2020GT vom Vermessungsbüro TRIGONOS (Bereich Volksschule, Gemeindeamt, MZG und Umgebung)

Der Bgm. erläutert den Sachverhalt anhand nachstehender Vermessungsurkunde:

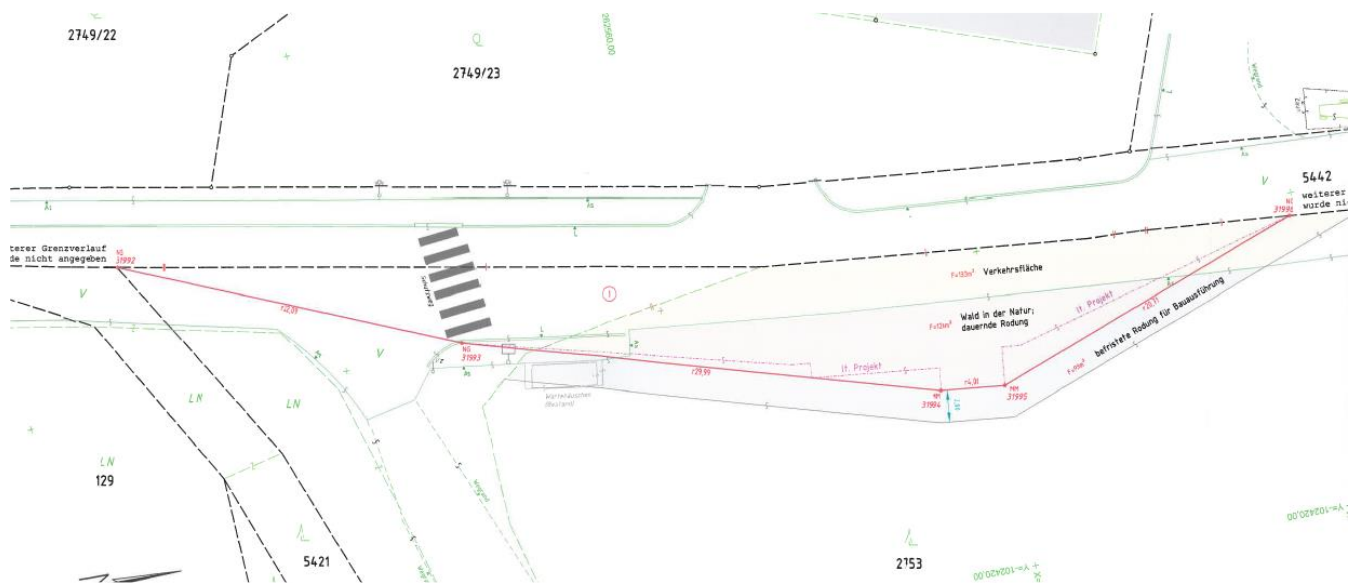


Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Vermessungsurkunde GZ: 684/2020GT (Gemeindeamt, Volksschule und Mehrzweckgebäude) vom Vermessungsbüro TRIGONOS zu genehmigen, Widmungen vom Gemeingebrauch aufzuheben, damit verbundene Abschreibungen vom bzw. Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut zu genehmigen und die Vermessungsurkunde durchführen zu lassen.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung der Teilungsurkunde GZ: 668/2020GT vom Vermessungsbüro TRIGONOS (Bushaltestelle First)

Der Bgm. erläutert den Sachverhalt anhand nachstehender Vermessungsurkunde:



Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Vermessungsurkunde GZ: 668/2020GT (Busbucht First) vom Vermessungsbüro TRIGONOS zu genehmigen, die Zuschreibung zum Öffentlichen Gut zu genehmigen und die Vermessungsurkunde durchführen zu lassen.

9. Kenntnisnahme Kassenprüfungsniederschrift 3/2020

GV Josef Auer trägt die Kassenprüfungsniederschrift 3/2020 vom 24.09.2020 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 3/2020 vom 24.09.2020 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

10. Beratung und Beschlussfassung über eine covid19-bedingte Sonderförderung für den SV-Breitenbach

Obmann Hannes Rupprechter informiert die Anwesenden, dass der Sportverein Breitenbach am Inn im Jahr 2020 so gut wie keine Einnahmen erzielt hat. Geringfügige Einnahmen hat lediglich die Sektion Fußball erzielt.

Der Sportverein Breitenbach ist im Jahr 2020 aber mit nachstehenden Ausgaben konfrontiert:

- Versicherungen:	EUR 4.005,25
- Betriebskosten:	EUR 6.907,67
- Reparaturen:	EUR 4.357,52
- Ausbau Dachgeschoss:	EUR 11.962,21
- Platzsanierung:	<u>EUR 7.788,48</u>
Summe:	EUR 35.021,13

Obmann Hannes Rupprechter informiert die Anwesenden, dass die Vereinsrücklagen lediglich ca. EUR 42.000,- betragen und ersucht den Gemeinderat um eine COVID-19-bedingte Sonderförderung. Er wünscht sich, dass die die Kosten bis auf den Ausbau vom Dachgeschoss übernommen werden würden.

Der Tenor im Gemeinderat geht in diese Richtung. Daraufhin schlägt Bürgermeister LAbg. Ing. Alois Margreiter eine Sonderförderung in der Höhe von € 30.000,00 vor.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Sportverein Breitenbach am Inn eine COVID-19-bedingte Sonderförderung in der Höhe von EUR 30.000,- zu gewähren.

11. Berichte der Ausschussobleute

Ausschuss für Soziales, Familien und Schule:

Vizebgm. Martina Lichtmannegger informiert die Anwesenden, dass das Guthaben des Sozialfonds mit 07.12.2020 EUR 25.717,68 beträgt.

Verkehrsausschuss:

Die Standorte für die Radarmessungen passen perfekt.

Umweltausschuss:

GV Josef Schwaiger informiert die Anwesenden, dass der Ausschuss aktiv werden wird, wenn die SHK-Planung beim Neubau der Volksschule feststeht.

Sport- und Kulturausschuss:

GR Franz Moser lobt das bisherige gute Einvernehmen mit der Exekutive beim Perchtenlauf. Er gratuliert dem Bgm. für sein gelungenes Schreiben vom 01.12.2020 an die Perchtenpassen. Die von Peter Huber ausgelegten Postwurfkosten betreffend den Perchtenlauf werden vom Kulturausschuss übernommen werden.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

12.a) Überbauung Dorfbach:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten.

Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird mit 13 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GV Johann Schwaiger) beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GV Johann Schwaiger) wird beschlossen, nachstehendes Übereinkommen abzuschließen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

der **REPUBLIK ÖSTERREICH** (öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, dieser wiederum vertreten durch Herrn Alfred Weber, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 1 - 3, 6020 Innsbruck (im Folgenden „Vertrags-geber“ genannt),

einerseits und

der **GEMEINDE BREITENBACH AM INN**, vertreten durch Bürgermeister LAbg. Ing. Alois Margreiter, Dorf 94, 6252 Breitenbach am Inn, (im Folgenden „Vertragsnehmerin“ genannt),

andererseits, nachstehenden Inhaltes:

Seitens des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wird das vorliegende **Überbauungsprojekt (Neubau Volksschule Breitenbach am Inn laut dem beiliegenden Lageplan und den beiliegenden Einreichplänen der Arge Nägele-Freisinger) auf dem neu gebildeten Gst. 5541/neu in EZ 94 GB 83104 Breitenbach** unter Einhaltung nachstehender Bedingungen durch die Vertragsnehmerin bzw. ihre Rechtsnachfolger befürwortet:

I.

Die Republik Österreich haftet der Vertragsnehmerin gegenüber für keine am Bauwerk allenfalls eintretenden Schäden, die durch Elementarereignisse, z.B. Hochwässer oder sonstige Einflüsse, entstehen. Der Vertragsgeber haftet für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

II.

Die Vertragsnehmerin haftet gegenüber der Republik Österreich für alle im Zusammenhang mit den gegenständlichen Anlagen stehende Schäden. Sie verpflichtet sich ferner, den Vertragsgeber gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten. Die Vertragsnehmerin wird gegen den Vertragsgeber insbesondere keine Ansprüche, resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.), erheben. - 2 -

III.

Das Bauwerk verbleibt im Eigentum der Vertragsnehmerin. Diese ist auch allein Halterin im Sinne der §§ 1319 und 1319a ABGB und ist verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Die Vertragsnehmerin verpflichtet sich,

1) auf ihre Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Bereich des Überbauungsprojektes (auch im vom Bauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes des Überbauungsprojektes zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen

und Abflusshindernisse, wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hoch-wasserereignissen, Bewuchs etc. im Bereich des Überbauungsprojektes (an beiden Ufern und im Bachbett je 5 m ober- und unterwasserseitig), umgehend zu entfernen,

2) den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser das Überbauungsprojekt und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume im Einvernehmen mit der gewässerbetreuenden Dienststelle (Baubezirksamt Kufstein bzw. dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) auf eigene Kosten zu entfernen,

3) am Überbauungsprojekt und an sonstigen geschaffenen Gefahrenstellen normgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,

4) das Überbauungsprojekt ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass es unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benutzbar ist bzw. dieses im Hochwasserfall rechtzeitig zu sperren. Sie hat auftretende Schäden am Überbauungsprojekt (oder gar für den Verkehr gefährliche Stellen) jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Überbauungsprojektes und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständlichen Überbauungsprojekte bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß den einschlägigen Bestimmungen des WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

IV.

Falls durch die Bauarbeiten Grenzsteine oder andere Vermessungszeichen (auch Höhenbolzen) des öffentlichen Wassergutes beschädigt oder entfernt werden, sind diese wieder lage- und höhenrichtig von einem befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen herstellen zu lassen. - 3 -

V.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem, dem Zweck entsprechenden Zustand, zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen. Die Republik Österreich haftet für keine Schäden und Unfälle, die sich aus dieser Benützung ergeben.

Der Beginn und die Beendigung der Wegbenützung ist dem Baubezirksamt Kufstein (im Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung auch der zuständigen Dienststelle dieses Amtes) zuständigkeitshalber rechtzeitig zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

VI.

Zur Abgeltung der Belastung des öffentlichen Wassergutes durch die zu errichtende Überbauung wird die Zahlung einer einmaligen Gesamtpauschale von **EUR 16.100,--** (in Worten: EURO Sechzehntausendeinhundert) vereinbart.

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats ab Unterfertigung kostenfrei auf das Konto bei der Hypo Tirol Bank AG, IBAN: AT91 5700 0200 1102 2139, BIC: HYPTAT22, unter Angabe des Verwendungszweckes: „Land Tirol, öffentliches Wassergut“, einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der jeweilig geltenden Bankrate der Österreichischen Nationalbank sowie Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,-- pro Mahnung zu bezahlen. Es besteht Aufrechnungsverbot für die Vertragsnehmerin.

VII.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebes des gegenständlichen Überbauungsbauwerkes innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer -, wenn die Vertragsnehmerin bzw. dessen Rechtsnachfolger die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes versagt oder wenn sie ihr ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Ebenso, wenn die Vertragsnehmerin mit einer Zahlung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise trotz Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist im Rückstand ist.

Die Vertragsnehmerin hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschens-tatbestandes mit eingeschriebenem Brief konkret und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen. Ein Anspruch auf eine Rückzahlung der vereinbarten Pauschale besteht nicht. - 4 -

VIII.

Die Vertragsnehmerin verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung, die gegenständlichen Anlagen auf öffentlichem Wassergut auf ihre Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener wasserrechtlich bewilligter schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht abgeändert oder verlegt bzw. aus dem Baufeld entfernt werden können, sind von der Vertragsnehmerin allfällige Mehrkosten zu tragen.

Sollten bei Ausführungsarbeiten von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf öffentlichem Wassergut vorübergehende Abschaltungen der Anlagen erforderlich werden, gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten der Vertragsnehmerin.

Die Vertragsnehmerin hat die auf öffentlichem Wassergut errichteten Anlagen nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages gemäß Punkt VII. oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaften geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu übergeben, sofern im wasserrechtlichen Lösungsverfahren durch die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nichts anderes festgelegt wird.

Kommt die Vertragsnehmerin diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Abänderung oder Verlegung bzw. die Räumung der Liegenschaft des öffentlichen Wassergutes auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

IX.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

Der Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, wovon jeder Vertragsteil eines erhält.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind von dem sachlich zuständigen Gericht in Innsbruck auszutragen.

X.

Alle im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Vertragsnehmerin getragen. - 5 -

XI.

Breitenbach am Inn, am Innsbruck, am

Für die Gemeinde Breitenbach am Inn:

(Bgm. LAbg. Ing. Alois Margreiter)

Für den Landeshauptmann:

(Alfred Weber)

ANLAGEN:

Beilage 1: Lageplan

Beilage 2: Einreichpläne

Beilage 3: Teilungsplan

Verwertung Gst. 6007, KG Breitenbach (ehemalige VS Haus):

Ein Direktverkauf von Gst. 6007, KG Breitenbach, an Hannes Rupprechter ist wegen der Optik nicht empfehlenswert.

Die Gemeinde wird aktuelle Angebote für den Abbruch der ehemaligen Volksschule Haus einholen.

Im Rahmen der nächsten Sitzung des Raumordnungsausschusses soll die Formulierung für den Verkauf von Gst. 6007, KG Breitenbach, an einen Bauträger festgelegt werden.

Schließlich soll der Verkauf von Gst. 6007, KG Breitenbach, an Bauträger ausgeschrieben werden, und die Gemeinde Kramsach soll davon verständigt werden.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 16 Seiten.

Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates